



Reglement über die Übernahme von Privatstrassen (Privatstrassenreglement [PStrR])

vom 29. April 2026



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	3
Anwendbarkeit	2	3
Grundsatz	3	3

II. Voraussetzungen

	Artikel	Seite
Übernahme	4	3

III. Verfahren

	Artikel	Seite
Gesuch	5	3
Prüfung	6	4

IV. Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Umsetzung	7	4
Inkrafttreten	8	4



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Gestützt auf Art. 26 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement über die Übernahme von Privatstrassen.
Anwendbarkeit	Art. 2 Diesem Reglement unterstehen alle im Privateigentum stehenden privaten Strassen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bauma, die öffentlich zugänglich sind.
Grundsatz	Art. 3 Die Eigentümerschaft einer Privatstrasse hat keinen Anspruch darauf, dass die Gemeinde eine Privatstrasse übernimmt.

II. Voraussetzungen

Übernahme	Art. 4 Eine Privatstrasse kann ins öffentliche Eigentum übernommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: a) An der Übernahme besteht ein öffentliches Interesse. b) Die Privatstrasse ist als selbständiges Grundstück ausgeschieden. c) Die Privatstrasse ist normgemäss ausgebaut. d) Die Privatstrasse ist in einem guten baulichen Zustand. e) Die Privatstrasse wird unentgeltlich, lasten- und servitutenfrei und pfandrechtsfrei abgetreten. f) Alle Kosten der Übernahme (insbesondere von Notariat und Grundbuchamt sowie für allfällige bauliche Anpassungen) sind von der Eigentümerschaft der Privatstrasse zu tragen.
-----------	--

III. Verfahren

Gesuch	Art. 5 ¹ Die Eigentümerschaft einer Privatstrasse kann bei der Tiefbau- und Werkkommission die Übernahme der Privatstrasse als zukünftigen öffentlichen Grund durch die politische Gemeinde beantragen. ² Das Übernahmegesuch (inkl. Strassenplänen, Bauplänen, Werkleitungsplänen, Bauwerksuntersuchungen und Grundbuchauszug) ist von allen an der Privatstrasse dinglich Berechtigten (Eigentümer, Miteigentümer, Dienstbarkeitsberechtigte) zu unterschreiben.
--------	--



Prüfung

Art. 6

¹ Die Tiefbau und Werkkommission prüft und entscheidet, ob ein öffentliches Interesse an der Übernahme der Privatstrasse besteht und ob die weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 4 gegeben sind.

² Abweichungen vom normgemässen Ausbau sind nur ausnahmsweise zulässig.

³ Erforderliche (bauliche) Massnahmen werden von der Tiefbau- und Werkkommission festgelegt.

⁴ Gegen Entscheide der Tiefbau und Werkkommission kann beim Gemeinderat eine Neubeurteilung gemäss § 170 des Gemeindegesetzes verlangt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Umsetzung

Art. 7

Die Tiefbau- und Werkkommission erlässt allenfalls notwendige Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 29. April 2026 (Beschluss Nr. 2026-105)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber